



PRAKTIKANTEN - VEREINBARUNG **PHARMAZEUTISCH-KAUFMÄNNISCHE ASSISTENZ**

abgeschlossen zwischen

1. **Praktikumsbetrieb** (Arbeitgeberin/Arbeitgeber, Anschrift, Ansprechpartner/in, Telefonnummer, E-Mail-Adresse)

und

2. Frau/Herrn, _____ geb. am _____

Vers.Nr. _____, Tel.Nr. _____

E-Mail-Adresse _____

Schülerin/Schüler der _____ Klasse (in der Folge Praktikantin/Praktikant genannt),

vertreten durch

3. Frau/Herrn _____

als **Erziehungsberechtigte/Erziehungsberechtigter**, wohnhaft in, Telefonnummer, E-Mail-Adresse

und

4. der **Landwirtschaftlichen Fachschule** _____, vertreten durch

Frau/Herrn _____ als Schulleiter/in

Name, Telefonnummer, E-Mail-Adresse der Praktikumsbetreuerin/des Praktikumsbetreuers

§ 1

Die Arbeitgeberin/der Arbeitgeber stimmt zu, dass die Praktikantin/der Praktikant das im Lehrplan vorgeschriebene Pflichtpraktikum in ihrem/seinem Praxisbetrieb absolviert. Das Pflichtpraktikum dient der Vervollkommnung der in den Pflichtgegenständen erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten.

Ausbildungszweck ist die Erreichung des Bildungsziels der Landwirtschaftlichen Fachschule:

- Durch die Tätigkeit in einer Apotheke lernt die Schülerin/der Schüler eine neue Arbeitswelt kennen.
- Die Einbindung in die Gemeinschaft der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Praktikumsbetriebes soll der Bereicherung der Persönlichkeit dienen.
- Die Praktikantin/der Praktikant soll die Arbeitsabläufe des Praktikumsbetriebes unterstützen und typische Tätigkeiten einer pharmazeutisch-kaufmännischen Assistenz, wie zB Assistenz bei der Beratung von Kundinnen und Kunden, Unterstützung der Apothekerin bzw des Apothekers bei der Herstellung von Arzneimittel sowie bei organisatorischen Belangen, Betreuung des Warenlagers, Unterstützung bei der Warenübernahme und Lagerhaltung sowie bei der Buchhaltung und Kostenrechnung. Arbeitgeber bzw Arbeitgeberinnen haben ihrerseits die Verpflichtung, die Praktikantin/den Praktikanten im Sinne eines Ausbildungsbetriebes zu beschäftigen.
- Durch die Dreierbeziehung „**Schule - Praktikumsbetrieb - Erziehungsberechtigte**“ besteht ein intensiver Kontakt, der das Verhältnis der Schule mit der Wirtschaft verstärkt.

Dieser Vertrag regelt die beiderseitigen **Rechte und Pflichten** im Zuge der Durchführung des im Lehrplan verpflichtend vorgeschriebenen Praktikums.

§ 2

Das Praktikum wird in der Apotheke _____ geleistet.

§ 3

Das Praktikum beginnt am _____ und endet am _____ ohne dass es einer Kündigung bedarf.

Die wöchentliche Arbeitszeit beträgt im Regelfall 40 Stunden. Die arbeits- und sozialrechtlichen Vorschriften für Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres sind einzuhalten, insbesondere die Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Beschäftigung von Kindern und Jugendlichen (KJBG), BGBl 599/1987, in der geltenden Fassung (siehe *Informationen zur Pflichtpraxis*).

§ 4

Die Arbeitgeberin/der Arbeitgeber verpflichtet sich, die Praktikantin/den Praktikanten im Rahmen der für sie/ihn geltenden Arbeitsschutzbestimmungen mit Arbeiten, die den Ausbildungszwecken dienen, zu beschäftigen und sie/ihn systematisch auf praktische Weise in die Betriebsvorgänge einzuführen. Zur Vermeidung von Unfällen muss die Arbeitgeberin/der Arbeitgeber alle entsprechenden Bestimmungen für Sicherheit und Gesundheitsschutz, insbesondere ArbeitnehmerInnenschutzgesetz (ASchG), die arbeitsschutzrechtlichen Verordnungen, sowie alle einschlägigen Rechtsvorschriften einhalten und die Praktikantin/den Praktikanten über mögliche Gefahren aufklären und unterweisen.

Dies gilt besonders für alle die Sicherheit und Gesundheit der Praktikantin/des Praktikanten betreffenden Arbeiten.

Die Arbeitgeberin/Der Arbeitgeber ist verpflichtet, eine geeignete **persönliche Schutzausrüstung** und Arbeitskleidung (Arbeitsmantel, Schutzbrille, Handschuhe udgl) zur Verfügung zu stellen (§ 69 ff ASchG).

§ 5

Während des Pflichtpraktikums wird die Praktikantin/der Praktikant durch eine Lehrperson der Schule betreut. Außerdem wird die Praktikantin/der Praktikant nach Möglichkeit durch eine Lehrperson am Praktikumsbetrieb besucht (§ 78 Abs 5 *Landw. Schulgesetz 2018*).

Die Arbeitgeberin/der Arbeitgeber hat die Erziehungsberechtigten sowie die Schule von besonderen Vorkommnissen zu verständigen.

Im Falle gesundheitlicher Probleme sind die Erziehungsberechtigten verpflichtet, diese dem Praktikumsbetrieb bekanntzugeben (zB Allergien, Diabetes, Epilepsie...).

Das Praktikanten-Dienstverhältnis unterliegt dem Kollektivvertrag für „Pharmazeutisch-kaufmännische Assistenten und Apothekenhilfspersonal“ in der geltenden Fassung sowie den sonstigen arbeitsrechtlichen Vorschriften.

Die Arbeitgeberin/Der Arbeitgeber verpflichtet sich, das vereinbarte Entgelt termingerecht zu bezahlen.

Das Entgelt beträgt auf Basis des genannten Kollektivvertrages „Pharmazeutische-kaufmännische Assistenten und Apothekenhilfspersonal“ Österreichische Apothekerkammer: Kollektivvertrag für Pharmazeutisch-kaufmännische Assistenten und Apothekenhilfspersonal, Gehalts- und Lohnordnung für die Beschäftigungsgruppe B1 (Ferialarbeitsnehmer, vor dem 17. Lebensjahr)

monatlich Euro _____ (brutto).

Der Praktikant/die Praktikantin ist bei der **Österreichischen Gesundheitskasse (ÖGK)** anzumelden.

§ 6

Die Praktikantin/der Praktikant verpflichtet sich, den Ausbildungsanleitungen zu entsprechen

und die vorgegebene Arbeitszeit einzuhalten. Sie/Er hat die Betriebs- und Hausordnung sowie die einschlägigen Sicherheits- und sonstigen in Betracht kommenden Vorschriften zum Schutze des Lebens und der Gesundheit nach entsprechender Belehrung zu beachten und Verschwiegenheit über Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse zu wahren. Die Praktikantin/Der Praktikant ist zur strengsten Verschwiegenheit über alle Vorkommnisse in der Apotheke verpflichtet. Dies betrifft neben den internen Angelegenheiten der Apotheke (Betriebsinterna) insbesondere alle Informationen, die die Praktikantin/der Praktikant durch deren/dessen Anwesenheit in der Apotheke über Patientinnen/Patienten und Kundinnen/Kunden, deren Arzneimittel und Krankheiten zur Kenntnis kommen; die Pflicht zur Verschwiegenheit und Vertraulichkeit besteht auch nach Beendigung der Tätigkeit. Im Übrigen finden die einschlägigen Bestimmungen der Datenschutz-Grundverordnung sowie des österreichischen Datenschutzrechts in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

<https://www.salzburg.gv.at/kontakt/datenschutz>

§ 7

Die Arbeitgeberin/Der Arbeitgeber verpflichtet sich, der Praktikantin/dem Praktikanten **bei Beendigung des Praktikums ein Praktikumszeugnis** über die absolvierte Praxiszeit und Tätigkeiten zwecks Vorlage bei der Schule auszustellen. Diese hat kalendermäßige Angaben über die Dauer des Praktikums zu enthalten, es können auch Angaben über die erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten aufgenommen werden. Angaben, die der Praktikantin/dem Praktikanten das Fortkommen erschweren könnten, sind nicht zulässig.

§ 8

Die Praktikantin/der Praktikant ist verpflichtet, Aufzeichnungen über das Pflichtpraktikum zu führen. Die Arbeitgeberin/der Arbeitgeber verpflichtet sich, sie/ihn bei der Erstellung der Praxisaufzeichnungen und der Betriebsbeschreibung zu unterstützen.

§ 9

Der Vertrag kann von beiden Partnern nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes vorzeitig aufgelöst werden.

§ 10

Diese Vereinbarung wird in drei Ausfertigungen errichtet, je eine erhalten die Praktikantin oder der Praktikant, der Praxisbetrieb und die Schule.

....., am

Arbeitgeberin/
Arbeitgeber

Praktikantin/
Praktikant

Erziehungsberechtigte/
Erziehungsberechtigter

Für die Schulleitung

Wichtige Kontaktdaten - *bitte ausfüllen*

Österr. Apothekenverband, Spitalgasse 31, 1090 Wien,
Tel.: +43 1 404 14-300, e-Mail: service@apotheekerverband.at

Land- und forstwirtschaftliche Fachschule Kleßheim, Kleßheim 16, 5071 Wals-Siezenheim,
Tel.: + 43 5 7599-701, e-Mail: post@lfs-klessheim.at

Betreuerin/Betreuer: _____

Tel.: _____, E-Mail _____

Erziehungsberechtigte/Erziehungsberechtigter:

Tel.: _____, E-Mail _____